

AnwSt(B) 9/64

2094 092

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Ehrengerichtsverfahren

g e g e n

den Rechtsanwalt Günter S [REDACTED] aus H [REDACTED]-A [REDACTED],
geboren am [REDACTED] 1910 in H [REDACTED]

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, in der
Sitzung vom 5. Oktober 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Roesen, Dr. Wintzer,
der Bundesrichter Kirchhof, Dr. Spengler, des Rechtsanwalts
Petersen, sowie des Bundesrichters Dr. Vogt nach mündlicher
Verhandlung beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beschuldigten
gegen den Beschluß des Ehrengerichtshofs
für Rechtsanwälte bei dem Hanseatischen
Oberlandesgericht in Hamburg vom 5. Mai 1964
wird verworfen.

Der Beschuldigte hat die Kosten des Rechts-
mittels zu tragen.

G r ü n d e :

— — — — —

I.

Gegen den Beschuldigten schwebten ehrengerichtliche Ver-
fahren, in denen das Ehrengericht der Rechtsanwaltskammer in

Hamburg durch Urteile vom 6. Juni 1963 - EV 2/61 - und vom 22. Januar 1964 - EV 11/63 - ihn aus der Rechtsanwaltschaft ausschloß. Der Ehrengerichtshof verwarf die gegen diese Urteile eingelegten Berufungen des Beschuldigten am 5. Mai 1964, nachdem er die Verfahren miteinander verbunden hatte, mit der Maßgabe, daß der Beschuldigte wegen eines Standesvergehens zur Strafe der Ausschließung verurteilt wurde. Durch Beschluß von demselben Tage verhängte er in Abwesenheit des Beschuldigten ein Berufsverbot gegen ihn. Gegen diesen am 22. Mai 1964 zugestellten Beschluß hat der Beschuldigte am 12. Mai 1964 sofortige Beschwerde eingelegt, ohne diese näher zu begründen.

II.

Da der Ehrengerichtshof nicht als Beschwerdeinstanz über ein vom Ehrengericht angeordnetes Vertretungs- oder Berufsverbot entschieden, sondern im Anschluß an die Hauptverhandlung das Berufsverbot ausgesprochen hat, ist das Rechtsmittel zulässig (§ 157 BRAO). Es ist jedoch unbegründet.

III.

Nach § 150 BRAO kann ein Berufsverbot verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß gegen den Beschuldigten auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Dazu ist folgender Sachverhalt festgestellt:

1.) Der Beschuldigte ist bisher, abgesehen von drei Verurteilungen zu Geldstrafen in den Jahren 1950, 1951 und 1955 wegen Verkehrsübertretungen, noch zweimal gerichtlich bestraft worden, und zwar durch Urteil des Landgerichts in Hamburg vom 21. August 1957 wegen Begünstigung eines Mandanten zu acht Monaten Gefängnis - (40) 126/57 - und durch

- 3 -

Urteil des Amtsgerichts in Hamburg vom 7. April 1959 wegen Trunkenheit am Steuer (Übertretung des § 2 StVZO) zu drei Wochen Haft (153 Ds 10/59).

2.) Gegen den Beschuldigten liefen auch mehrere ehrengerichtliche Verfahren.

a) Durch Urteil des Ehrengerichts in Hamburg vom 11. Mai 1957 - EG 90/57 - wurde ein Verweis gegen ihn ausgesprochen, weil er Mandanten, einen Korrespondenzanwalt und einen Rechtsanwalt, der seinen Prozeßgegner vertrat, mangelhaft unterrichtet hatte.

b) Am 14. November 1961 erkannte der Ehrengerichtshof gegen den Beschuldigten auf Verweis und Geldbuße von 3 000 DM, im wesentlichen wegen des Sachverhalts, der dem Strafurteil vom 21. August 1957 zugrunde lag (EVY 1/59). Der Beschuldigte hatte u.a. eine Zeugin, die seinen Mandanten im Ermittlungsverfahren belastet hatte, vergeblich zu bestimmen versucht, ihre polizeiliche Aussage zu widerrufen oder doch zugunsten seines Mandanten abzuändern.

c) Durch Urteil des Ehrengerichts vom 18. Juli 1962 - 2/61 EV = 9/62 EV 95/61 - wurde der Beschuldigte wiederum mit einem Verweis bestraft, weil er sich der Trunkenheit am Steuer (Sachverhalt des Strafurteils vom 7. April 1959) schuldig gemacht und einen Rechtsstreit, in dem er Beklagter war, wesentlich verzögert hatte.

d) Schließlich erging das unter I genannte Urteil auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft. Über die gegen das Urteil des Ehrengerichtshofs vom 5. Mai 1964 eingelegte Revision ist noch nicht entschieden.



IV.

In dem unter III 2 b erwähnten Verfahren hat das Ehrengericht am 28. April 1959 auf Ausschließung des Beschuldigten aus der Rechtsanwaltschaft erkannt. Dieses Urteil wurde nicht rechtskräftig; das Verfahren endete vielmehr mit dem oben erwähnten Berufungsurteil vom 14. November 1961 auf Verweis und Geldbuße von 3 000 DM. Zugleich mit dem Urteil erließ das Ehrengericht am 28. April 1959 ein Berufsverbot gegen den Beschuldigten, das erst am 8. Dezember 1960 aufgehoben wurde.

V.

Trotz des Berufsverbots wurde der Beschuldigte in der Zeit vom 28. April 1959 bis zum 8. Dezember 1960 mindestens in vier Fällen als Rechtsanwalt tätig, wie bereits das Urteil des Ehrengerichts vom 6. Juni 1963 - EV 2/61 - einwandfrei festgestellt hat und die Akten einschließlich der beigezogenen Handakten des Beschuldigten und der Rechtsanwaltskammer ergeben.

1.) Im Juli/August 1960 beriet der Beschuldigte die Witwe E■■■■■, die er Weihnachten 1959 kennengelernt hatte, in einem Rechtsstreit gegen Otto E■■■■■, erörterte wiederholt mit ihr den Sachverhalt und führte einen Schriftwechsel.

2.) Als die "N■■■■■ B■■■■■ GmbH" gegründet wurde, nahm der Beschuldigte als anwaltlicher Berater des Mitbegründers H■■■■■ an zwei Besprechungen über die Gründung teil. Durch Schreiben vom 3. Oktober 1959 an die Mitbegründerin, die Firma "G■■■■■ K■■■■■ - C■■■■■", legte er das bisherige Verhandlungsergebnis dar. Das Ergebnis der zweiten Besprechung am 1. Oktober 1959 wurde in der Aktennotiz auf einem Blatt mit dem Briefkopf des Beschuldigten niedergelegt und von H■■■■■ als Vermerk über die Besprechung seines Rechtsanwalts an die K■■■■■ - C■■■■■ weitergeleitet.

3.) In einem Rechtsstreit gegen W [REDACTED] übertrug im März 1960 die K [REDACTED] - C [REDACTED] dem Beschuldigten das Mandat zu ihrer Vertretung. Der Beschuldigte wurde dann wiederholt tätig. Er wechselte Schriftsätze mit den Rechtsanwälten Wilkenings sowie seiner Auftraggeberin.

4.) In einem anderen Rechtsstreit, den die Firma K [REDACTED] - C [REDACTED] gegen B [REDACTED] führte, wurde der Beschuldigte ebenfalls entgegen dem Berufsverbot für die Klägerin tätig. So tragen die Schreiben an die Klägerin vom 11. Januar 1960, 9. Februar 1960 und 21. März 1960 seine Unterschrift. Ferner geht aus dem Schriftwechsel hervor, daß der Beschuldigte Besprechungen mit Vertretern der Klägerin geführt hat.

VI.

Das Ehrengericht hat im Urteil vom 22. Januar 1964 - 8/63 EV 11/63 - festgestellt, daß der Beschuldigte in vielen Fällen seinen anwaltlichen Pflichten nicht nachgekommen ist, insbesondere seinen Mandanten keine Auskunft erteilt, Urkunden nicht oder nur sehr verspätet herausgegeben, Empfangsbescheinigungen dem Gericht erst auf wiederholte Mahnungen zurückgesandt und seine Auskunftspflicht gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer beharrlich verletzt hat. Von diesen Vorfällen hat der Ehrengerichtshof in seinem angefochtenen Beschluß nur das Verhalten des Beschuldigten gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zur Begründung des Berufsverbots mit herangezogen. Insoweit ist den Akten der Rechtsanwaltskammer folgendes zu entnehmen:

Von März 1962 bis Anfang September 1962 gingen bei der Rechtsanwaltskammer mehrere Beschwerden gegen den Beschuldigten mit den Vorwürfen ein, er habe Originalunterlagen nicht herausgegeben (Fall B [REDACTED] - 81/62 der Rechtsanwaltskammer Hamburg - und C [REDACTED] - 262/62 der Rechtsanwaltskammer Hamburg -), einen ihm übertragenen Auftrag nicht

ausgeführt (Betriebskrankenkasse der H [REDACTED] - 254/62 der Rechtsanwaltskammer Hamburg -), Empfangsbekennnisse über Urteile zunächst überhaupt nicht und später nur unvollständig ausgefüllt (Rechtsanwalt T [REDACTED] in Sachen C [REDACTED] - 283/62 der Rechtsanwaltskammer Hamburg -) und einen gegen ihn geführten Rechtsstreit hinausgezögert sowie Zahlungszusagen nicht eingehalten (Rechtsanwalt Petersen in Sachen "H [REDACTED] H [REDACTED] GmbH" - 293/62 der Rechtsanwaltskammer Hamburg -). Wiederholten Aufforderungen des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer zur Stellungnahme kam der Beschuldigte nicht nach. Deshalb wurden insgesamt folgende Ordnungsstrafen gegen ihn festgesetzt:

- | | |
|---|---------|
| a) In Sachen B [REDACTED] am 19.12.1962 | 50 DM |
| b) in Sachen Betriebskrankenkasse der
H [REDACTED] am 17.10.1962 | 50 DM, |
| am 20.11.1962 | 100 DM, |
| am 19.12.1962 | 150 DM |
| c) in Sachen C [REDACTED] am 17.10.1962 | 50 DM, |
| am 20.11.1962 | 100 DM, |
| am 19.12.1962 | 150 DM |
| d) auf die Beschwerde des Rechtsanwalts
T [REDACTED] am 20.11.1962 | 50 DM |
| am 19.12.1962 | 100 DM |
| e) auf die Beschwerde des Rechtsanwalts
P [REDACTED] am 20.11.1962 | 50 DM |
| am 19.12.1962 | 100 DM |

Der Beschuldigte nahm erst mit Schriftsätzen vom 22. Januar 1963 in den Sachen B [REDACTED], Betriebskrankenkasse der H [REDACTED], C [REDACTED] und T [REDACTED] und mit Schriftsatz vom 24. Januar 1963 in der Sache P [REDACTED] Stellung. In der Zwischenzeit hatte er lediglich durch Schreiben vom 6. Oktober 1962 (293/62 Bl. 4) erklärt, daß die Stellungnahmen ohne Vernachlässigung von fristgebundenen Mandatsarbeiten einfach nicht möglich seien, und um eine kurze Nachfrist gebeten, die ihm bis zum 16. Oktober 1962 gewährt wurde.

VII.

In dem ehrengerichtlichen Ermittlungsverfahren legte er trotz ausdrücklicher Zusage vom 28. August 1963 gegenüber dem Untersuchungsrichter (Bl. 77 d.A. 8/63 EV 11/63) seine Handakten nicht vor.

VIII.

Unabhängig von weiter dem Beschuldigten vorgeworfenen Verfehlungen läßt dieses unter V bis VII dargelegte Verhalten die endgültige Ausschließung des Beschuldigten aus der Rechtsanwaltschaft erwarten. Obwohl er durch gegen ihn laufende Ehrengerichtsverfahren gewarnt war, insbesondere gegen ihn am 28. April 1959 ein - allerdings später aufgehobenes - Urteil auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft ergangen war, hat er in mehrfacher Hinsicht danach noch gegen die Standespflichten verstoßen. In der Regel hat ein Zuwiderhandeln gegen ein Berufsverbot schon die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zur Folge (§ 156 Abs. 1 BRAO). Dafür, daß hier etwa ausnahmsweise eine mildere Strafe ausreicht, erscheint, hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, ist bisher auch kein hinreichender Anhaltspunkt vorhanden. Hinzu kommt, daß der Beschuldigte sich gegenüber Kollegen, Mandanten und der Rechtsanwaltskammer wiederholt sehr säumig verhalten, Zusagen nicht eingehalten hat und seinen Pflichten nicht nachgekommen ist. Dieses standeswidrige Verhalten wiegt umso schwerer, als bereits das Ehrengerichtsverfahren E 11/61 EV 2/61 gegen ihn schwebte und dieser Umstand ihn hätte veranlassen sollen, seine Pflichten als Rechtsanwalt auch gegenüber seiner Berufsorganisation peinlich genau zu erfüllen. Mit seinem Verhalten hat der Beschuldigte zugleich eine innere Einstellung zu seinem Beruf erkennen lassen, die nicht mit der Stellung eines Rechtsanwalts als unabhängiges Organ

der Rechtspflege vereinbar ist. Es läßt, zumal wenn die sonstigen Verurteilungen des Beschuldigten berücksichtigt werden, seine Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erwarten. Demnach war die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 197 Abs. 2 BRAO zu verwerfen.

Glanzmann Dr.Roesen Dr.Wintzer Kirchhof

Spengler

Petersen

Vogt